

Tabelle 1: Von der SVLFG förderfähige Arbeitmittel und Schutzkleidung	
Produktbezeichnung	Maximalförderung
<b>Förderaktion ab 1. Februar 2025, 12 Uhr</b>	
Fang- und Behandlungsstand für Rinder (nur für Betriebe, die mit Rinderhaltung bei der LBG veranlagt sind)	30%, max. 1.000 Euro
Halsfangrahmen mit Schwenkgitter für Rinder (nur für Betriebe, die mit Rinderhaltung bei der LBG veranlagt sind)	30%, max. 250 Euro
Kälberfangkorb (K-Box protect) (nur für Betriebe, die mit Rinderhaltung bei der LBG veranlagt sind)	30%, max. 600 Euro
Höhensicherungsgerät für Hubarbeitsbühnen	30%, max. 100 Euro
Funkgesteuerte Fällkeile	30%, max. 600 Euro
Kamerabasierte Personenerkennungssysteme (nach dem Prüfungssatz GS BAU – 71)	30%, max. 600 Euro
Gebläseunterstütztes Atemschutzgerät	30%, max. 400 Euro
<b>Förderaktion ab 1. März 2025, 12 Uhr</b>	
Kühlkleidung (Westen, Kühlcaps mit Nackenschutz, Shirts)	50%, max. 800 Euro
Sonnenschutzzelte (nur für Arbeitgeberbetriebe)	50%, max. 800 Euro
Sonnenschutzkappen mit Nackenschutz	50%, max. 800 Euro

## Förderung für Arbeitmittel zum Gesundheitsschutz im Betrieb

**SVLFG gewährt Zuschuss – Anträge ab 1. Februar möglich**

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) unterstützt Betriebe bei der Anschaffung von Arbeitmitteln zum Schutz der Gesundheit. Mit einem Gesamtbudget von 1,2 Mio. Euro werden Schutzkleidung zum Sonnenschutz, Stalleinrichtungen für Rinderhalter und andere Arbeitmittel bezuschusst, gab die SVLFG in einer Pressemeldung bekannt.

Einen Antrag auf Bezuschussung können alle Mitgliedsunternehmen in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft stellen, die 2024 keine solche Förderung erhalten haben. Das gilt nicht für Produkte zum Sonnenschutz und Kühlkleidung, diese sind jährlich förderfähig. Die maximale Fördersumme je Unternehmen beträgt 50 Prozent des zuletzt gezahlten Jahresbeitrages und gilt nur für die Produkte, welche nach der Zusage für eine Bezuschussung angeschafft wurden. Darüber hinaus gelten die maximalen Fördersätze für das jeweilige Produkt (siehe Tabel-

le 1). Die Bezuschussung beginnt ab dem 1. Februar (Arbeitmittel und Stalleinrichtung) beziehungsweise dem 1. März (Sonnenschutz und Hitzeschutz) und endet, wenn die Mittel ausgeschöpft sind, spätestens aber zum 30. November diesen Jahres.

Anträge und Rechnungen für Zuschüsse und die Anschaffungen sollen über das Online-Versicherungsportal der SVLFG hochgeladen werden ([portal.svlfg.de](https://portal.svlfg.de)). Die Antragsformulare stehen dort zum jeweiligen Beginn der Förderaktion ab 12 Uhr zur Verfügung, so die Versicherung. LW